

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0094/2020/IV

Datum:
20.04.2020

Federführung:
Dezernat II, Amt für Verkehrsmanagement

Beteiligung:

Betreff:

Einrichtung einer Einbahnstraße in der Wallstraße

Informationsvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 11. August 2020

Beratungsfolge:

| Gremium: | Sitzungstermin: | Behandlung: | Kenntnis genommen: | Handzeichen: |
|--------------------------|-----------------|-------------|--------------------------|--------------|
| Bezirksbeirat Wieblingen | 02.07.2020 | Ö | () ja () nein () ohne | |

Zusammenfassung der Information:

Der Bezirksbeirat Wieblingen nimmt folgende Information der Verwaltung zur Kenntnis:

Die Einrichtung einer Einbahnstraße in der Wallstraße – Einmündung Dammweg/ Pfälzer Straße in Richtung Elisabeth-von-Thadden-Platz – wird aufgrund der Lenkung der Verkehrsströme und aus verkehrsrechtlichen Gründen abgelehnt.

Finanzielle Auswirkungen:

| Bezeichnung: | Betrag in Euro: |
|---------------------------------|-----------------|
| Ausgaben / Gesamtkosten: | |
| • keine | |
| | |
| Einnahmen: | |
| • keine | |
| | |
| Finanzierung: | |
| • keine | |
| | |
| Folgekosten: | |
| • keine | |

Zusammenfassung der Begründung:

Die Einrichtung einer Einbahnstraße in der Wallstraße wird aufgrund der Lenkung der Verkehrsströme und aus verkehrsrechtlichen Gründen abgelehnt.

Sondersitzung des Bezirksbeirates Wieblingen vom 02.07.2020

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Bezirksbeirates Wieblingen vom 02.07.2020

4.1 **Einrichtung einer Einbahnstraße in der Wallstraße** Informationsvorlage 0094/2020/IV

Zu diesem Tagesordnungspunkt sind Frau Dambach und Herr Rathmann vom Amt für Verkehrsmanagement anwesend und stehen für Fragen zur Verfügung.

Es melden sich zu Wort:

Bezirksbeirat Prof. Dr. Nöst, Bezirksbeirätin Dr. Buyer, Bezirksbeirätin Kreckel-Arslan, Bezirksbeirat Kurilenko, Kinderbeauftragter Röver

Folgende Argumente und Fragen werden vorgetragen:

- Die Situation in diesem Bereich sei sehr unübersichtlich und gefährlich, da sich die Schülerinnen und Schüler den Bereich mit anderen Verkehrsteilnehmern (Radfahrer, Anlieferverkehr) teilen müssten. In der Vorlage stehe jedoch, dass hier keine Gefahrenlage vorhanden sei. Dies möge bitte von der Verwaltung untermauert werden.
- Entgegen der Aussage in der Vorlage sei nicht ausreichend Platz für Begegnungsverkehr. Der Parkstreifen beziehungsweise der Bereich hinter dem Parkstreifen zu den Häusern hin, würde als Gehweg gesehen und genutzt – auch wenn dieser im Rechtssinn nicht existiere. Die Darstellungen in der Vorlage entsprächen nicht der täglichen Realität in der Straße.
- Es sei nicht klar, warum die Gefahrenlage beim nächsten Tagesordnungspunkt („Einrichtung einer temporären Sperrung der Straße vor der Fröbelschule zum morgendlichen Schulbeginn, Drucksache 0095/2020/IV) gegeben sei und hier in diesem Fall nicht. Könnte dies nochmal differenziert werden?
- Wie müsste die Situation aussehen, damit eine Gefahrenlage gegeben sei?
- In der Vorlage stehe, dass ein Zweirichtungsverkehr zur Entschleunigung beitrage, da stets Gegenverkehr zu erwarten sei. Bei der Überprüfung des Wieblingener Wegs im Zuge des Sicherheits-Audits sei dies genau andersherum gesagt worden. Solche gegensätzlichen Aussagen seien verwirrend.
- Gebe es andere Maßnahmen, die in einer Einbahnstraße für Entschleunigung sorgen könnten? Beispielsweise Bodenschwellen?
- In der Vorlage werde damit argumentiert, dass die Einrichtung einer Einbahnstraße zur Folge hätte, dass der Verkehr, der lediglich die im nördlichen Abschnitt der Wallstraße angesiedelten Geschäfte anfahren möchte, durch das Wohngebiet südlich der Wallstraße fahren müsste und sich die Erschließung dieser Betriebe dadurch verschlechtern würde. Es sei aber auch ohne Einbahnstraße schwierig, diese Geschäfte anzufahren, da dort fast nie ein Parkplatz frei sei.
- Man habe bereits vor einigen Jahren mit Vertretern des Amtes für Verkehrsmanagement darüber gesprochen, dass man für die Wallstraße hinsichtlich des Verkehrs ein Gesamtkonzept [Stichworte: Schulbus, (verbotswidriges) Parken, Verkehrsberuhigung et cetera] benötige.

Frau Dambach und Herr Rathmann nehmen wie folgt Stellung:

- Die Wallstraße – Einmündung Dammweg / Pfälzer Straße bis zum Elisabeth-von-Thadden-Platz – sei Teil des verkehrsberuhigten Bereichs. Demzufolge existiere keine Fahrbahn / kein Gehweg im Rechtssinn. Es handle sich vielmehr um eine sogenannte Mischfläche, die von Fußgängern, Rad- und Autofahrern gleichberechtigt genutzt werden dürfe. Da die Wallstraße niveaugleich ausgebaut sei, könne im Falle des Begegnungsverkehrs (zum Beispiel bedingt durch die überwiegend auf der westlichen Fahrbahnseite vereinzelt markierten Parkstände) ausgewichen werden. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten sei die Wallstraße für Begegnungsverkehr ausreichend ausgebaut. Unter Abwägung aller Gesichtspunkte könne in der Wallstraße – insbesondere im Hinblick auf die Lenkung der Verkehrsströme – keine Einbahnstraße eingerichtet werden.
- Der Durchgangsverkehr in der Straße sei nicht enorm hoch (circa 100 Fahrzeuge in der Spitzenstunde). Die Einrichtung einer Einbahnstraße hätte nicht die Lösung des Problems zur Folge. Es gäbe nach wie einen Abbiegeverkehr (Stichwort: Elterntaxis) in die Wallstraße. Hier müsste eventuell mit anderen Maßnahmen etwas bewirkt werden.
- Hinsichtlich des Tagesordnungspunktes 5 („Einrichtung einer temporären Sperrung der Straße vor der Fröbelschule zum morgendlichen Schulbeginn, Drucksache 0095/2020/IV) könne mitgeteilt werden, dass sich bei dieser Theamtik die Verkehrsströme bündelten. Gerade zu den morgendlichen Bringzeiten habe man dort zusätzlich zu dem Rad- und Autoverkehr ein hohes Fußverkehrsaufkommen. Hierdurch erhöhe sich die Gefahrenlage. Der Unterschied zum aktuellen Tagesordnungspunkt sei zwar klein, aber für die Entscheidung maßgeblich.
- Die Gefahrenlage wäre beispielsweise dann höher, wenn der Fahrbahnquerschnitt geringer, nur ein Einrichtungsverkehr möglich und / oder das Verkehrsaufkommen höher wäre.
- Verbotswidrig parkende Fahrzeuge müssten – gerade, wenn es um die Sicherheit gehe – natürlich abgeschleppt werden, wenn diese nicht auf eingezeichneten Parkflächen stünden. Entsprechende Verträge mit Abschleppunternehmen seien unlängst abgeschlossen worden. Dies könne also angegangen werden. Problematisch seien hauptsächlich die Zufahrten zum verkehrsberuhigten Bereich, der Bereich vor der Schule an den Pollern und die Haltestelle für die Kleinbusse. Diese Bereiche werde man sich nochmal genau anschauen und gegebenenfalls etwas unternehmen.

gezeichnet

Kathrin Mann

Stellvertretende Vorsitzende

Ergebnis: Kenntnis genommen mit Arbeitsauftrag an die Verwaltung

Begründung:

Der Bezirksbeirat Wieblingen hat mit Antrag 0001/2020/AN vom 03. Dezember 2019 die Verwaltung um Prüfung gebeten, ob in der Wallstraße – Einmündung Dammweg/ Pfälzer Straße in Richtung Elisabeth-von-Thadden Platz – eine Einbahnstraße eingerichtet werden kann.

Nach § 45 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO) kann die Straßenverkehrsbehörde die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Eine solche Beschränkung ist nach § 45 Absatz 9 StVO nur zulässig, sofern eine Gefahrenlage, die aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse besteht, vorliegt und die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt. Eine solche Gefahrenlage liegt jedoch nicht vor.

Eine Einbahnstraße könnte ferner eingerichtet werden, wenn:

- der vorhandene Fahrbahnquerschnitt für Begegnungsverkehr, zusätzlich des Rad- und Fußverkehrs, nicht ausreichend ist,
- die Verkehrsführung an Einmündungen oder Kreuzungen vereinfacht werden muss,
- die Leistungsfähigkeit des durch diese Maßnahme betroffenen Straßennetzes erhöht werden kann oder
- Schleichverkehr durch z.B. Wohngebiete unterbunden werden kann.

Bezogen auf die Verkehrssituation in der Wallstraße ist Folgendes festzuhalten:

1. Die Wallstraße – Einmündung Dammweg/ Pfälzer Straße bis zum Elisabeth-von-Thadden-Platz – ist Teil des verkehrsberuhigten Bereichs. Demzufolge existiert keine Fahrbahn bzw. kein Gehweg im Rechtssinn. Es handelt sich vielmehr um eine sog. Mischfläche, die von zu Fuß Gehenden, Radfahrenden und Kraftfahrzeugführenden gleichberechtigt genutzt werden darf. Da die Wallstraße niveaugleich ausgebaut ist, kann im Falle des Begegnungsverkehrs ausgewichen werden, u.a. bedingt durch die überwiegend auf der westlichen Fahrbahnseite, vereinzelt markierten Parkstände. Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten ist die Wallstraße für Begegnungsverkehr ausreichend ausgebaut.
2. Ein Zweirichtungsverkehr trägt zur Entschleunigung bei, da stets Gegenverkehr zu erwarten ist. Dieser Effekt wäre im Falle der Einbahnstraßenregelung nicht gegeben.
3. Die in die Wallstraße einmündenden Straßen sind Bestandteil des verkehrsberuhigten Bereichs. Demzufolge ist die geltende Vorfahrtsregelung (Rechts-vor-Links, vergleiche § 8 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO)) an diesen Einmündungen eindeutig geregelt und bedarf keiner Verbesserung.
4. Die Einrichtung einer Einbahnstraße hätte zur Folge, dass der Verkehr, der lediglich die im nördlichen Abschnitt der Wallstraße angesiedelten Geschäfte anfahren möchte, durch das Wohngebiet südlich der Wallstraße fahren müsste. Die Erschließung dieser Betriebe würde sich zudem verschlechtern. Aufgrund des Durchgansverkehrs würde ein Schleichverkehr entstehen, den es stets zu unterbinden gilt. Ferner würde sich der Verkehr auf andere Straßen verlagern, die ggf. über Gebühr zusätzlich belastet werden würden.

Von der Wundtstraße kann jederzeit unbeschränkt in die Wallstraße eingefahren werden. Mittels des Vorschriftzeichens 267 StVO („Verbot der Einfahrt“) darf lediglich der Verkehr von der Mannheimer Straße nicht in die Wundtstraße einfahren. Diese Regelung, siehe auch Fröbelstraße, trägt ebenfalls zur Verkehrsberuhigung bei, da der Verkehr von der Mannheimer Straße kommend ausschließlich aus südlicher oder nördlicher Fahrtrichtung in die Wallstraße einfahren darf.

Unter Abwägung aller Gesichtspunkten kann in der Wallstraße insbesondere im Hinblick auf die Lenkung der Verkehrsströme keine Einbahnstraße eingerichtet werden. Im Übrigen sind die Kraftfahrzeug- und Radfahrenden dazu angehalten, Schrittgeschwindigkeit zu fahren.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n:
(Codierung) + / -
berührt: Ziel/e:

MO 1 - Förderung eines umwelt-, stadt- und sozialverträglichen Verkehrs

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:
Keine.

gezeichnet
Jürgen Odszuck